

**Bericht und Antrag**  
**des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf**  
**eines Elften Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes**  
**— Drucksache 7/2105 —**

**A. Zielsetzung**

Mit dem Gesetzesvorhaben soll das noch immer bestehende Fehl von rd. 2 500 Zeitoffizieren abgebaut werden, um Dienstposten für Ausbilder in den Kompanien und Bataillonen besetzen zu können.

**B. Lösung**

Die Geltungsdauer der durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1778) eingeführten und mit dem 31. Dezember 1974 auslaufenden Übergangsvorschrift des § 71 Abs. 1 des Soldatengesetzes, nach der Offizieranwärter nach einer Mindestdienstzeit von 21 Monaten zum Offizier ernannt werden können, soll bis zum 31. Dezember 1977 verlängert werden.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Der Mehrkostenberechnung hat der Bundesminister der Finanzen zugestimmt. Die errechneten jährlichen Mehrkosten von 10 109 000 DM werden im Rahmen des von der Bundesregierung verabschiedeten Finanzplans 1973 bis 1977 aufgefangen.

## A. Bericht des Abgeordneten de Terra

### I.

Der Gesetzentwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 116. Sitzung am 19. September 1974 in erster Lesung beraten und an den Verteidigungsausschuß federführend, an den Innenausschuß mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Innenausschuß empfahl dem federführenden Ausschuß am 9. Oktober 1974, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Der Verteidigungsausschuß behandelte den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 16. Oktober 1974 und beschloß einstimmig, der Vorlage in der Fassung des Regierungsentwurfs mit dem Vorbehalt zuzustimmen, daß auch der mitberatende Haushaltsausschuß Abweichungen vom Regierungsentwurf nicht beschließt.

Der Haushaltsausschuß beriet am 7. November 1974 und beschloß keine Abweichungen. Den Bericht gemäß § 96 GO wird der Haushaltsausschuß gesondert vorlegen.

Bonn, den 8. November 1974

**de Terra**

Berichterstatter

### II.

Durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1778) wurde die Mindestdienstzeit von 21 Monaten für die Ernennung zum Offizier als Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1974 eingeführt. Ziel dieser Gesetzesänderung war es, das im Jahre 1969 bestehende Fehlen an rd. 2 700 jungen Truppenoffizieren abzubauen und den Kompanien und Bataillonen vermehrt dringend benötigte Ausbildungskräfte zur Verfügung zu stellen.

Die Übergangsregelung hat sich insgesamt auf die Personallage der Offiziere günstig ausgewirkt, wenn sich auch bei den Truppenoffizieren mit einer Dienstzeitverpflichtung von mehr als drei Jahren gegenüber dem Jahre 1969 die Situation nicht wesentlich verbessert hat. Infolge struktureller Veränderungen in den Streitkräften besteht noch immer ein Fehlen von rd. 2 500 Zeitoffizieren. Aus diesem Grund soll die Übergangsregelung für weitere drei Jahre verlängert werden. Diesem Anliegen trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2105 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 8. November 1974

**Der Verteidigungsausschuß**

**Schmidt (Würgendorf)**

Vorsitzender

**de Terra**

Berichterstatter